

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00605 vom 20. April 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00605

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00605 du 20 avril 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00605 del 20 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Die 1960 geborene X.____ meldete sich nach diagnostiziertem Morbus Ledderhose und Plantaraponeurose rechts am 6. März 2003 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, an und beantragte eine Rente (Urk. 8/2).

Die IV-Stelle klärte den Sachverhalt ab. Sie ermittelte eine Aufgabenteilung von 39 % Haushalts- und 61 % Erwerbstätigkeit

(Urk. 8/21). Mit Verfügung vom 24. Mai 2004 (Urk. 8/24) und Einspracheentscheid vom 7. Februar 2005 (Urk. 8/35) verneinte sie einen Anspruch der Versicherten auf eine Invalidenrente . Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht mit Urteil vom 31. Oktober 2005 in der Weise gut, als dass es die Sache zur weiteren Abklärung an die IV-Stelle zurückwies (Urk. 8/50). Die IV-Stelle veranlasste in der Folge eine medizinische Begutachtung. Die MEDAS Y.____ GmbH hielt in ihrem am 29. Oktober 2007 erstatteten Gutachten fest, dass der Versicherten bei invalidisierenden Fusschmerzen die angestammte Tätigkeit als Servicekraft, Küchenhilfe, Buffetkraft oder zuletzt als Angestellte bei Z.____ , nicht mehr zumutbar sei . Für eine körperlich leichte Tätigkeit, welche überwiegend im Sitzen ausgeführt werden könne, bestünden keine Einschränkungen. Körperlich leichte Tätigkeiten überwiegend im Gehen oder Stehen seien maximal 3 Stunden täglich (ca. 40 %) zumutbar. Dies betreffe sowohl die Erwerbs- als auch die Haushaltstätigkeit (Urk. 8/65). Eine erneute Abklärung der Einschränkung im Haushalt ergab eine unveränderte Aufgabenteilung. Die Einschränkung im Haushalt wurde auf 18 % festgelegt (Urk. 8/70) , jene im erwerblichen Bereich auf 24 % (Urk. 8/71) . Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren entschied die IV-Stelle am 25. Februar 2008 , dass die Versicherte bei einem Invaliditätsgrad von 21, 66 % keinen Anspruch auf eine Rente habe (Urk. 8/79). Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 2

Am 20. Juni 2012 meldete sich die Versicherte mit der Diagnose Psoriasis palmoplantaris pusulosa (Typ Barber- Königsbeck) und einer seit 17. Juni 2011 bestehenden 100%igen Arbeitsunfähigkeit erneut bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an . Zudem machte sie Rückenschmerzen mit Ausstrahlung ins linke Bein geltend (Urk. 8/82). Der behandelnde Dermatologe Dr. med. A.____ gab an, die Arbeitsunfähigkeit sei nicht primär aus dermatologischen Gründen gegeben (Urk. 8/99). Die IV-Stelle klärte den Sachverhalt ab und veranlasste wiederum eine medizinische (rheumatologische) Begutachtung. Dr. med. B.____ stellte in seinem Gutachten vom 2. Juli 201

E. 3

eine im Vergleich zur Situation im Zeitpunkt der MEDAS - Begutachtung 2007 unveränderte medizinische Situation fest (Urk. 8/114). Am 12. und 13. Juni 2013 unterzog sich die Versicherte einer Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL). Im Rahmen ihrer Abklärungen über die Einschränkung im Haushalt stellte die IV-Stelle unveränderte Umstände fest (Urk. 8/118). Mit Vorbescheid vom 2. September 2013 stellte sie der Versicherten in Aussicht, sie werde das Leistungsbegehren bei einem Invaliditätsgrad von 15 % abweisen (Urk. 8/122). Dagegen liess die Versicherte am

E. 4

ATSG wird der gesuchstellenden Person im Sozialversicherungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren wird gewährt, wenn die Partei bedürftig ist, die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen und die Vertretung im konkreten Fall sachlich geboten ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung; BV).

E. 4.2

Gemäss Art. 37 Abs.

E. 4.3

Das Sozialversicherungsgericht hat das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 3. Juni 2014 um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung

im Beschwerdeverfahren mit vom Bundesgericht bestätigter Verfügung vom 24. Oktober 2014 mangels Bedürftigkeit abgewiesen (Urk. 12) .

Es stellte dabei auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung (3. Juni 2014) ab. Die Beschwerdegegnerin verneinte den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsverfahren ebenfalls mangels Bedürftigkeit, wobei sie ihrer Notbedarfsrechnung (Urk. 8/137) die

Zahlen vom 16. April 2014 zugrunde legte . Die Beschwerdegegnerin ermittelte einen Einnahmehüberschuss von Fr. 1'352.05 (Fr. 5'475.65 – Fr. 4'123.60 ; Urk. 8/137), das Sozialversicherungsgericht einen solchen von Fr. 1'235.-- pro Monat (Urk. 12). Die Bedürftigkeit und damit die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren sind damit offensichtlich nicht erfüllt, und zwar selbst dann nicht, wenn man auf den erweiterten Notbedarf abstellen würde, den die Beschwerdegegnerin der Berechnung in der angefochtenen Verfügung vom 28. Mai 2014 (Urk. 2/2) zu Grunde gelegt hat .

Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet, weshalb sie auch diesbezüglich abzuweisen ist.

E. 5

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) auf Fr. 800.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin

aufgelegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der
Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Stephan Breidenstein -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.